

**Bundesfreiwilligendienst
Niedersachsen**

Gartenstraße 18 · 30161 Hannover
Telefon: (05 11) 9 87 83 - 10
Telefax: (05 11) 9 87 83 - 25

Merkblatt anlässlich der Beendigung des Bundesfreiwilligendienstes

Auch der hoffentlich noch so positive BFD Ihrer/Ihres Freiwilligen (FW) neigt sich irgendwann dem Ende entgegen.

Ende des BFD

Der BFD endet mit Ablauf der in der Vereinbarung vereinbarten Dienstzeit, ohne dass es einer Bestätigung bedarf – Vergleichbar eines befristeten Arbeitsverhältnisses.

Oder der BFD endet durch Auflösung bzw. Kündigung der Vereinbarung. In beiden Fällen muss das Bundesamt als Vertragspartner der/des Freiwilligen die Auflösung oder Kündigung bestätigen.

Folgende Dinge sind für Sie als Einsatzstelle nun zu beachten:

- ▶ Mit dem Ende des BFD in Ihrer Einrichtung werden keine weiteren Bezüge einschließlich Sozialversicherungsbeiträge für den BFD mehr gezahlt.
- ▶ Als Einsatzstelle sind Sie verpflichtet Ihren Freiwilligen ein qualifiziertes Zeugnis auszustellen.

Bescheinigung und Zeugnis gemäß § 11 Bundesfreiwilligendienstgesetz - BFDG

Um die „Dienstzeitbescheinigung“ gemäß § 11 Nr. 1 BFDG müssen Sie sich nicht kümmern. Das erledigen wir für Sie.

Ihre Aufgabe ist es, ohne dass die/der FW dies anfordern oder beantragen muss, den Freiwilligen zum Ende des BFD ein qualifiziertes Zeugnis auszustellen.

Die vertragliche Regelung mit dem Bundesamt verpflichtet uns, die Ausstellung des Zeugnisses zu überwachen, darauf zu achten, dass die Mindestvoraussetzungen eingehalten worden sind und ggf. die Ausstellung des Zeugnisses bei der Einsatzstelle anzumahnen. Bitte lassen Sie uns daher möglichst zum Dienstende der/des Freiwilligen, spätestens jedoch vier Wochen nach Dienstende, eine Kopie/Mehrfertigung des Zeugnisses zukommen.

Sollten wir das Dienstzeugnis nicht bis spätestens vier Wochen nach Dienstende erhalten haben, würden wir nicht umhin kommen, das Zeugnis bei Ihnen anzumahnen. Der Vertrag mit dem Bundesamt sagt hierzu, dass sofern die Ausstellung des Zeugnisses trotz Anmahnung nicht erfolgt, unsererseits der Vorgang an das Bundesamt zwecks Prüfung der Rücknahme oder des Widerrufs der Anerkennung als Einsatzstelle des BFD abzugeben ist.

Besondere inhaltliche Vorgaben zum Zeugnis gibt es keine, so dass es sich empfiehlt, auf ggf. vorhandene Vorlagen für Arbeitszeugnisse sonstiger Beschäftigter (Praktikanten, Azubis) zurückzugreifen.

Folgende Bestandteile müssen jedoch gemäß § 11 Abs. 2 BFDG in qualifizierten Dienstzeugnissen für Freiwillige im BFD enthalten sein:

- Hinweis darauf, dass das Zeugnis Ihrerseits im Auftrag des Bundes erstellt worden ist.
- Art und Dauer des Dienstes
- Führung, Tätigkeit/en und Leistung/en im Dienst
- Berufsqualifizierende Merkmale des BFD
- Erworbene Kompetenzen
- Durchgeführte Bildungstage / Seminare

Neben diesen gesetzlichen Mindestanforderungen können Sie selbstverständlich darüber hinaus noch Angaben zur Einsatzstelle und/oder zum Rechtsträger der Einsatzstelle und deren grundsätzliche Aufgabenstellung machen.

Ausführliche Hinweise zum Thema Zeugnis und Formulierungshilfen finden Sie bei Bedarf auf unserer Homepage in der Rubrik Download → BFD-Arbeitshilfen und Merkblätter → Merkblätter und Grundsatzinformationen.

Einfaches Zeugnis bei vorzeitiger Beendigung des BFD während der Probezeit

Voraussetzung für ein qualifiziertes Zeugnis ist, dass nach entsprechender Dauer der Tätigkeit eine persönliche Beurteilung der/des FW möglich ist. Was bei vorzeitigen Beendigungen im Rahmen der Probezeit, also bei einer Dauer des BFD von bis zu zwei Monaten, regelmäßig zu verneinen sein wird. Doch auch in diesen Fällen besteht ein gesetzlicher Anspruch nicht nur auf die von uns zu erstellende Dienstzeitbescheinigung, sondern auch auf ein Zeugnis. In diesen Fällen erstellen Sie bitte ein einfaches Zeugnis, in dem lediglich die Dauer des BFD und die ausgeübten Tätigkeiten angegeben werden. Eine Beurteilung erfolgt nicht. Der Hinweis, dass das Zeugnis im Auftrag des Bundes ausgestellt wird, ist auch in diesem Fall erforderlich. Uns lassen Sie bitte eine Kopie/Mehrfertigung zukommen.

Rückgabe des Freiwilligenausweises bei vorzeitiger Beendigung des BFD

Die Freiwilligen erhalten im BFD direkt vom Bundesamt einen Freiwilligenausweis, der ggf. auch berechtigt, regionale Vergünstigungen, z. B. für Monatskarten öffentlicher Verkehrsmittel, reduzierte Eintrittspreise etc. in Anspruch nehmen zu können. Bei Freiwilligen, die ihren Dienst nach der ursprünglich vorgesehenen Zeit beenden, muss man den Freiwilligenausweis nicht zurückfordern, da die Gültigkeitsdauer auf dem Ausweis angegeben ist.

Bei Freiwilligen, die wegen Auflösung oder Kündigung vorzeitig ausscheiden, sollten Sie sich jedoch um möglichen Missbrauch zu vermeiden, den Ausweis zum Dienstende zurückgeben lassen und zusammen mit den übrigen Unterlagen der/des Freiwilligen zu gegebener Zeit vernichten.

Datenschutz

Unterlagen wie die Abrechnung der Bezüge im BFD, der Sozialversicherung, Reisekostenabrechnungen etc. müssen sechs bis zehn Jahre aufbewahrt werden. Bitte löschen Sie keine zweckgebundenen Daten, die für Nachweise/Prüfzwecke notwendig sind.

Bei Rückfragen stehen wir Ihnen wie immer gern zur Verfügung.

Ihr Team
vom Bundesfreiwilligendienst
des Paritätischen Wohlfahrtsverband Niedersachsen e.V.